

# Satzung

## über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage — Allgemeine Entwässerungssatzung —

der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ A l s e n z

vom 5. Februar 1980

Der Gemeinderat/~~Stadtrat/Verbandsversammlung~~ hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GomO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ obliegt in Ihrem/~~Ihrer/Anlage zu dieser Satzung~~ Gebiet die Sorge für eine unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser).
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ als öffentliche Einrichtung Abwasseranlagen (Entwässerungsanlagen), die mit Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Regenwasser (Mischsystem) und mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Regenwasser (Trennsystem) ausgeführt werden.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch
  1. die von der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ unterhaltenen Gräben, soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen, und
  2. Anlagen und Einrichtungen Dritter, die die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung sie beiträgt.

### § 2

#### Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ liegenden Grundstücks ist — unter Berücksichtigung der Einschränkungen in § 3 — berechtigt, von der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ zu verlangen, daß das Grundstück an die bestehende Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstiger Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einschließlich des Regenwassers in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Die von Dritten unterhaltenen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung gelten hinsichtlich des Anschluß- und Benutzungsrechts den gemeindeeigenen/~~städtischen/verbandszugehörigen~~ Abwasseranlagen als gleichgestellt.

\*) Nichtzutreffendes streichen

### Beschränkung des Anschlußrechts

(1) Das sich aufgrund von § 2 Abs. 1 ergebende Anschlußrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an einer Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg haben. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluß besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ den Anschluß versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich aus den Abgabensatzungen (§ 17)/Einleitungsbedingungen (§ 10)\* für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für den Bau, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür eine angemessene und ausreichende Sicherheit leistet. Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ ist berechtigt, an den zusätzlich zu erstellenden Anlageteilen auch den Anschluß weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlageteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluß und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem gem. Abs. 2 Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluß entsprechenden Teil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(3) Sind die Voraussetzungen der vorhergehenden Absätze nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Straßenleitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag bis zur Herstellung einer betriebsfertigen Abwasseranlage gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlußleitung an eine Straßenleitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen, zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern; die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt dabei die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlußleitung die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ stillzulegen oder zu beseitigen.

(4) In den nach dem Trenn-System entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Regenwasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ bestimmen, daß zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitungen das Regenwasser einzelner hierfür geeigneter Grundstücke in die Schmutzwasserleitung einzuleiten ist und entsprechende Anschlüsse herzustellen sind.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat jeder Grundstückseigentümer geeignete Vorkehrungen zu treffen. Für Schäden, die durch Rückstau aus der Abwasseranlage verursacht werden, bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~.

(6) Kanalläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1 m über dem Schüttel der Straßenleitung liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

### Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Stoffe, die auf andere Weise schadlos beseitigt oder verwertet werden können, dürfen den Abwasseranlagen nicht zugeführt werden.

(2) In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet oder eingebracht werden

1. Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
2. feuergefährliche, zerknallfähige und andere Stoffe, die die Abwasseranlage oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid und dgl.),
3. schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung und die Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
4. Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
5. pflanzen- oder bodenschädliche Abfälle.

\*) Nichtzutreffendes streichen

(3) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen oder von Dampfkesseln ist nicht statthaft.

(4) Gewerbliches Abwasser darf in der Regel in die Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 „Beschaffenheit und Inhaltstoffe gewerblichen Abwassers vor Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen“, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Werte nicht überschritten werden. Über die zulässige Konzentration darin nicht aufgeführter Stoffe ist im Einzelfall zu entscheiden. Die vorerwähnten Werte gelten für gewerbliche Abwasser an dessen Einleitungsstelle in die Abwasseranlage.

Ein Überschreiten der in Anlage 1 angegebenen Werte kann zugelassen werden, wenn die in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandene Verdünnung mit sonstigem Abwasser ausreicht und die Gesamtschadstoff-Konzentration nicht zu Störungen führen kann. Stoßweises Einleiten ist verboten. Ein Unterschreiten der in der Anlage 1 angegebenen Werte kann angeordnet werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwässer oder im Hinblick auf die Abwasserbeschaffenheit bei der Einleitung der Abwässer aus der Abwasseranlage in ein Gewässer zur Einhaltung Behördlicher Auflagen und Bedingungen erforderlich ist.

(5) Eigentümer und Unternehmer der in der Anlage 2 „Übersicht über Eigenschaften und Inhaltstoffe des anfallenden Abwassers bei einzelnen Industrie- und Gewerbebetrieben“, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten Betriebe haben den in Spalte g dieser Anlage 2 angeführten „Besonderen Hinweisen für Auflagen und Bedingungen“ zu entsprechen.

(6) In Zweifelsfällen nach den Abs. 1 bis 5 und bei weitergehenden Erfordernissen entscheidet die Gemeinde-/Stadt-/Verbandsgemeinschaft\*) im Einzelfall.

(7) Gelangen unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage, ist die Gemeinde-/Stadt-/Verbandsgemeinschaft\*) unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Wird Abwasser eingeleitet, das den begründeten Verdacht aufkommen läßt, daß seiner Aufnahme in die Abwasseranlage die Abs. 1 bis 6 entgegenstehen, so ist die Gemeinde-/Stadt-/Verbandsgemeinschaft\*) jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Grundstückseigentümers vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

(9) Ändern sich Art und Menge des Abwassers, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde-/Stadt-/Verbandsgemeinschaft\*) die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(10) Die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge kann versagt oder von einer Vorbehandlung abhängig gemacht oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.

(11) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers (Abs. 9) nicht aus, kann die Aufnahme dieser Abwassermenge versagt werden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

## § 5

### Anschlußzwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Gemeinde-/Stadt-/Verbandsgemeinschaft\*) liegenden Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlußrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage dann anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden oder zustehenden Privatweg hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen. Das Vorhandensein einer provisorischen eigenen Anschlußleitung nach § 3 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlußzwang.

(2) Werden an Straßen, in denen eine Straßenleitung verlegt ist, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Gemeinde-/Stadt-/Verbandsgemeinschaft\*) von den Grundstückseigentümern verlangen, daß auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für einen späteren Anschluß des Grundstücks an die Abwasseranlage nach den näheren Angaben der Gemeinde-/Stadt-/Verbandsgemeinschaft\*) getroffen werden. Entsprechendes gilt, wenn an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene

\*) Nichtzutreffendes streichen

Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt werden, sofern in diese Straßen Straßenleitungen später verlegt werden sollen.

(3) Die Gemeinde/~~Stadtverbandsgemeinde~~ zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, an welchen Stellen betriebsfertige Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. In dieser Bekanntmachung werden auch die unter Abs. 1 fallenden Grundstücke bezeichnet, für die der Anschluß- und Benutzungszwang wirksam wird. Anträge auf Anschluß und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde/~~Stadtverbandsgemeinde~~ zu stellen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein; der Grundstückseigentümer hat für eine rechtzeitige Antragstellung Sorge zu tragen. Wird eine betriebsfertige Straßenleitung erst nach der Errichtung von Bauwerken auf dem Grundstück hergestellt, so gelten die Sätze 1 bis 5 ebenfalls. Bis zum Ablauf der Frist nach Satz 3 hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen. Ohne Genehmigung der Gemeinde/~~Stadtverbandsgemeinde~~ ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.

(4) Soweit betriebsfertige Straßenleitungen beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, teilt die Gemeinde/~~Stadtverbandsgemeinde~~ den Grundstückseigentümern mit, daß und wann der nach Abs. 1 bestehende Anschlußzwang wirksam wird und daß Anträge auf Anschluß und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu stellen sind. Abs. 3 Satz 5 gilt sinngemäß.

(5) Die Gemeinde/~~Stadtverbandsgemeinde~~ kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordert. Im übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(6) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde/~~Stadtverbandsgemeinde~~, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf den Grundstücken durchgeführt sein müssen.

(7) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann vom Grundstückseigentümer zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks der Einbau und Betrieb einer Pumpe verlangt werden.

(8) Hinsichtlich der Ausgestaltung der Abwasseranlage auf dem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück wird auf die §§ 61–64 Landesbauordnung verwiesen.

## § 6

### Benutzungszwang

(1) Sämtliches auf einem angeschlossenen Grundstück anfallendes Abwasser, mit Ausnahme der in § 4 erwähnten, ist nach den Bestimmungen dieser Satzung durch eine Anschlußleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten; für die Regenwässer gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Gemeinde/~~Stadtverbandsgemeinde~~ haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

(3) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

(4) Auf Grundstücken, deren Abwasser abgeleitet werden kann, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, daß Befreiung gem. § 7 erteilt wird.

## § 7

### Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann schriftlich beantragen, vom Anschlußzwang jederzeit widerruflich, zeitlich beschränkt oder unbeschränkt befreit zu werden,

\*) Nichtzutreffendes streichen

1. soweit der Anschluß des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre oder
2. soweit ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Entwässerung genügende Anlage verfügen, sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen).

Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlußzwang gewünscht wird. Soweit die Befreiung bei Vorliegen der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 beantragt werden soll, muß der Antrag eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ (§ 5 Abs. 3 und 4) erfolgen. Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ kann die Befreiung oder Teilbefreiung davon abhängig machen, daß von dem Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Grundstückskläreinrichtung (§ 8) vorgehalten werden muß.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen des § 2 mit der weiteren Einschränkung, daß durch die nunmehr verstärkte Abwassereinleitung nicht die schon angeschlossenen oder dem Anschluß- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Abwassereinleitung beeinträchtigt werden dürfen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang.

(4) Erfolgt eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang, so kann die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ diese widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet sind, insbesondere wenn es zur Beseitigung gesundheitsgefährdender Mißstände erforderlich ist.

(5) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die die Anschlußleitung betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ ist berechtigt, die ihr entstehenden Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern einer Anschlußleitung vom Grundstückseigentümer zu fordern. Unterläßt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

## § 8

### Grundstückskläreinrichtung

(1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken (Einzelkläranlagen und Abwassergruben) sind genehmigungspflichtig (§ 9<sup>1)</sup>).

(2) Grundstückskläreinrichtungen sind nur in den Fällen des § 63 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Landesbauordnung zulässig; sie müssen, unbeschadet der wasserrechtlichen Vorschriften, angelegt werden,

1. wenn eine Befreiung vom Anschluß an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
2. wenn eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt wird (§ 4 Abs. 10),
3. wenn keine Straßenleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird oder
4. wenn in die Straßenleitung menschliche Abgänge nicht eingeleitet werden dürfen und auf dem Grundstück unschädlich zu beseitigen sind. In diesen Fällen darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Straßenleitung angeschlossen werden, wenn das Abwasser ausreichend geklärt worden ist. Sobald die Einleitung fester menschlicher Abgänge gestattet wird, ist, wenn der Anschluß beibehalten wird, die Grundstückskläreinrichtung stillzulegen und ein direkter Anschluß herzustellen.

(3) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ ist berechtigt, die Grundstückskläreinrichtungen zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen zu überprüfen.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> Zusätzlich zu den Bestimmungen des § 9 ist folgendes zu beachten: Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nicht zu gestatten, wenn eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Soll diese erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen: sie ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist.

(4) Der Entwurf für die Grundstückskläreinrichtung, über deren Notwendigkeit die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ (~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) zu befinden hat, ist dieser vom Grundstückseigentümer unter Befügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen vorzulegen. Diese entscheidet unter Anwendung der geltenden Vorschriften, ob und inwieweit die Grundstückskläreinrichtung die Anforderungen, die an sie zu stellen sind, erfüllt und bestimmt, ob und inwieweit Änderungen gegenüber den Planungsunterlagen erforderlich sind, bis zu welchem Grad das Abwasser eines Grundstücks im Einzelfall zu reinigen ist und welche Bauart für die Reinigungsanlage die geeignetste ist. Die Vorschriften des Landeswassergesetzes bleiben unberührt.

(5) Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage gehen allein zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(6) Die Grundstückskläreinrichtung muß nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

(7) Die Anlage eines oberirdischen oder unterirdischen Überlaufs ist, mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 Nr. 4, verboten.

(8) Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstücks an die Abwasseranlage (§ 5 Abs. 3 Satz 6) hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach erfolgtem Anschluß alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sicherungen und dgl., soweit sie nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Es darf der Abwasseranlage nur frisches Abwasser zugeführt werden.

(9) Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ (~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) behält sich vor, die laufende Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ (~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) zu erstatten, soweit nicht besondere Gebühren dafür vorgesehen sind.

(10) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder Vorfluter eingeleitet wird, behält sich die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ (~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen selbst zu übernehmen und für die entstehenden Kosten ein laufendes Zusatzentgelt zu erheben.

## § 9

### Antrag auf Anschluß und Benutzung

(1) Den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage und jede Änderung an der Anschlußleitung sowie den Neubau und die Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung von Abwasser und ggf. zur Abwasserreinigung

1. menschlicher und tierischer Abgänge,
2. allen auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwassers,
3. des Niederschlags- und Grundwassers

hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ (~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~ (~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) darf der öffentlichen Abwasseranlage kein Abwasser zugeführt werden; dies gilt insbesondere auch für die Abwässer nach § 4 Abs. 10. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Beschreibung der Abwasseranlage;
2. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1 : 500 mit der Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstücks; einzuzichnen sind auch die in der Nähe der Anschlußleitung und der Straßenleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage der Straße und zu den benachbarten Grundstücken muß erkennbar sein;

\*) Nichtzutreffendes streichen

3. ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptflußrohres der Anschlußleitung mit der Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlußleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie für die Entlüftung;
4. eine Grundrißskizze des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Kenntlichmachung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
5. die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden sollen, mit der Angabe der Art und der Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers;
6. die Angabe des Herstellers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen;
7. eine Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlußleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche vorbehaltlos zu übernehmen und der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) den entsprechenden Betrag zu erstatten.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde/Verwaltung~~\*) einzureichen. Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf den Zeichnungen sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen ..... schwarz,  
 die neuen Anlagen ..... farbig,  
 abzubrechende Anlagen ..... gelb.

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden.

Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

(2) Mit der Ausführung der Arbeiten für die Anschlußleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepaßt oder beseitigt werden.

(4) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

## § 10

### Art des Anschlusses

(1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch eine Anschlußleitung Verbindung mit der Straßenleitung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Misch-Systems nur einen Anschluß, im Gebiet des Trenn-Systems nur jeweils einen Anschluß an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*)).

(2) Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) behält sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke durch eine Anschlußleitung aufzunehmen. Wird eine solche gemeinsame Anschlußleitung für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Be-

\*) Nichtzutreffendes streichen

nutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken. Im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

(3) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vor der Durchführung der erforderlichen Arbeiten von den Grundstückseigentümern der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) zu erstatten oder es ist ein angemessener Vorschuß zu leisten, wenn die Höhe der Kosten noch nicht ermittelt werden kann.

## § 11

### Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlußleitungen

(1) Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) bestimmt die Stelle für den Eintritt der Anschlußleitung in das Grundstück und deren lichte Weite. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) ist Eigentümerin der gesamten Anschlußleitung; sie läßt diese – ggf. durch einen von ihr beauftragten Unternehmer – von der Straßenleitung bis zum Eintritt in das Gebäude herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und ggf. beseitigen.

**Auf Antrag des Grundstückseigentümers können diese Arbeiten von der Grundstücksgrenze in Eigenleistung ausgeführt werden.**

**Bei Eigenleistung muß die Leitung durch die Gemeinde abgenommen werden.**

Die Kosten für die erste Herstellung der Anschlußleitung und ihrer Erneuerung nach Ablauf der durchschnittlichen Lebensdauer trägt der Grundstückseigentümer. Als Kosten für die erste Herstellung der Anschlußleitung erstatten die Grundstückseigentümer der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) den Betrag, der entstehen würde, wenn die Straßenleitung in der Straßenmitte verlaufen würde<sup>1)</sup>. Die Kosten von Änderungen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, trägt dieser. In anderen Fällen, in denen die Erneuerung vor Ablauf der durchschnittlichen Lebensdauer erfolgt und der Grundstückseigentümer zu den Kosten der ersten Herstellung beigetragen hat oder die Änderung nicht vom Grundstückseigentümer zu vertreten ist, trägt die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) die Kosten, allerdings nur mit dem Anteil, der dem Verhältnis des Alters der Anschlußleitung zur durchschnittlichen Lebensdauer entspricht, den übrigen Teil der Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

Die Kosten der Unterhaltung und Beseitigung der Anschlußleitung trägt der Grundstückseigentümer, es sei denn, diese Kosten werden der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) von einem Dritten ersetzt oder erstattet.

(3) Zu den Kosten für die Anschlußleitung nach Abs. 2 gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) ist berechtigt, vor der Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuß oder – wenn die Höhe der Ausgaben feststeht – den gesamten Betrag zu verlangen. Abs. 2 gilt auch für zusätzliche Anschlußleitungen (§ 10 Abs. 3 Satz 2).

(4) Soweit die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlußleitung nicht durch eigene Kräfte durchführt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer durchführen läßt, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, die Maßnahmen durch einen von ihm beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Die Ausführung muß entsprechend den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen erfolgen. Der Grundstückseigentümer muß sich von dem beauftragten Unternehmer eine Bescheinigung erteilen lassen, daß die Regelungen der in Satz 2 genannten Normen erfüllt sind. Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) ist jederzeit berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überprüfen. Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) übernimmt für die Ausführung der Arbeiten keine Haftung. Fehler an der Anschlußleitung sind der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) sofort mitzutellen. Nach der Ausführung der Arbeiten durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmer dürfen Grundstückseigentümer und Benutzer keinerlei Einwirkung auf die Anschlußleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Für Schäden bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung haften die Grundstückseigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner.

\*) Nichtzutreffendes streichen

<sup>1)</sup> Wird vorgesehen, daß die tatsächlich entstandenen Kosten gefordert werden, ist dieser Satz zu streichen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil der Anschlußleitung, der auf dem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen und Grundwasser, zu schützen. Er haftet insoweit für alle Beschädigungen, es sei denn, daß der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.

(6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) jeden Schaden an der Anschlußleitung unverzüglich anzuzeigen.

(7) Schäden, die an der Anschlußleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~), wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) sind.

(8) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 9 Abs. 1), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~). Der Grundstückseigentümer oder der ausführende Unternehmer haben Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme durch die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführungen der ihm übertragenen Arbeiten.

## § 12

### Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Besetzung der Abwasseranlagen auf dem Grundstück

Die Abwasseranlagen auf den angeschlossenen Grundstücken sind entsprechend den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses für den Bau und den Betrieb von Abwasseranlagen und den besonderen Anforderungen der Bauaufsichtsbehörde auszuführen. Von der Bauaufsichtsbehörde beanstandete Anlagen werden nicht an die Abwasseranlage angeschlossen.

## § 13

### Abwassereinführung

(1) Der Grundstückseigentümer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlage entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Abwasseranlagen auf dem Grundstück entstehen. Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) ist von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Mängel oder wegen satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlage auf dem Grundstück gegen die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~), insbesondere aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz, erhoben werden.

(2) Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) kann jederzeit fordern, daß vorhandene Abwasseranlagen in einem den Anforderungen und Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entwässerung und für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung jeweils entsprechenden Zustand gebracht werden.

(3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Grundstückseigentümer weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Minderung der Entgelte.

(4) Über Absperrungen, Unterbrechungen und Einschränkungen der Abwasseranlage wird die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) die Betroffenen nach Möglichkeit vorher informieren.

## § 14

### Zutritte zu den Grundstücken, Mängelbeseitigung und Auskunftspflicht

(1) Die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) kann die auf dem Grundstück verlegten Teile der Anschlußleitung und die Abwasseranlagen jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen an der Abwasseranlage auf dem Grundstück verlangen. Dies gilt insbesondere auch für Mängel, die sich auf die öffentliche Abwasseranlage auswirken. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~) zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des Grundstückseigentümers berechtigt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß der Zutritt zu den Reinigungsöffnungen, Prüfschächten und Rückstauverschlüssen ungehindert möglich ist.

\*) Nichtzutreffendes streichen

(3) Den Beauftragten der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) ist zur Nachschau der Abwasseranlagen auf dem Grundstück, des auf dem Grundstück liegenden Teils der Anschlußleitung und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 8.00 Uhr vormittags bis 17.00 Uhr nachmittags an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Beauftragten führen einen von der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) ausgestellten Dienstausweis bei sich.

(4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 15

### Um- und Abmeldung der Abwassereinleitung

(1) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) Innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, für dessen Grundstück die Voraussetzungen für den Anschluß- und Benutzungszwang bisher nicht gegeben sind, die Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage einstellen, so hat er dies der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) vier Wochen vorher mitzuteilen. § 7 Abs. 1 findet analoge Anwendung.

(3) Hält der Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Benutzung der Abwasseranlage nicht mehr für gegeben und will er deshalb kein Abwasser mehr einleiten, so hat er nach § 7 Abs. 1 zu verfahren. Dies setzt voraus, daß das Grundstück mindestens drei Jahre an die Abwasseranlage angeschlossen war und Abwasser eingeleitet worden ist.

## § 16

### Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 und 15) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. Fassung v. 2. Januar 1975 (BGBl. I 1975 S. 80, 520) und die hierzu ergangenen Änderungsgesetze finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

## § 17

### Entgelte für die Abwasseranlage

(1) Für die Herstellung und den Ausbau der Abwasseranlage erhebt die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) Beiträge aufgrund einer Satzung nach § 8 Kommunalabgabengesetz.

(2) Für die Benutzung der Abwasseranlage erhebt die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinde~~\*) Benutzungsgebühren aufgrund einer Gebührensatzung nach § 7 Kommunalabgabengesetz.

(3) Die Aufnahme von Abwasser von Sondereinleitern kann durch besondere Verträge geregelt werden. Sondereinleiter sind Benutzer mit einem Abwasseranfall von in der Spitze mehr als 100 cbm täglich oder für deren Abwasserabnahme oder -klärung es besonderer technischer Hilfsmittel bedarf oder die nicht zum Entsorgungsgebiet gehören.

## § 18

### Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Allgemeine Entwässerungssatzung als auch für die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerungsanlage und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerungsanlage/~~Abwasserabgabe~~\*)

\*) Nichtzutreffendes streichen

**1. Grundstück**

Grundstück ist der Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt worden ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstückes, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte, selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

**2. Grundstückseigentümer**

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Wohnungseigentümer haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber der Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinschaft~~ als Grundstückseigentümer auftritt. Soweit Zahlungen an die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinschaft~~ zu leisten sind, gelten mehrere Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann sich die Gemeinde/~~Stadt/Verbandsgemeinschaft~~ an jeden von ihnen halten.

**3. Benutzer**

Benutzer sind neben den Grundstückseigentümern alle zur Einleitung von Abwasser auf dem Grundstück Berechtigten bzw. Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter, sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Wasser zuführen.

**4. Abwasseranlage**

Zur Abwasseranlage gehören die Kläranlagen, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke und andere gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenleitungen im Entsorgungsgebiet bis zum Beginn der Anschlußleitung.

**5. Anschlußleitung**

Anschlußleitung ist die Leitung von der Straßenleitung bis zum Eintritt in das Gebäude.

**6. Abwasseranlage auf dem Grundstück**

Abwasseranlage auf dem Grundstück sind die Leitungen auf dem Grundstück vom Eintritt der Anschlußleitung in das Gebäude an sowie die sonstigen Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück.

**7. Straßenleitung**

Straßenleitungen sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluß der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Mai 1962 außer Kraft.

Alsenz, den 5. Februar 1980

(Ort, Datum)

~~Stadtbürgermeister~~ ~~Verbandsgemeinschaft~~

Gemeinde Alsenz



(Unterschrift)

~~Stadtbürgermeister~~ ~~Verbandsgemeinschaft~~  
Ortsbürgermeister

\*) Nichtzutreffendes streichen

## Anlage 1 und 2

zur

### Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung -

#### Anlage 1

#### Beschaffenheit und Inhaltsstoffe gewerblichen Abwassers vor der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen.

In der Regel sind als unbedenklich anzusehen

1. **Temperatur** bis 35° C
2. **pH-Wert** 6,5-9,5
3. **Absetzbare Stoffe**
  - a) biologisch abbaubar; begrenzt durch 1.3 der Hinweise und Nr. 11 dieser Anlage,
  - b) biologisch nicht abbaubar:  
1,0 ml/l (Ausnahme s. Nr. 10 dieser Anlage). Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 Std.
4. **Petrolätherextrahierbare Öle und Fette**
  - a) verseifbar: . . . . . 100 mg/l
  - b) nicht verseifbar: . . . . . 20 mg/l
5. **Organische Lösungsmittel**
  - a) mit Wasser mischbar:  
nur nach spezieller Festlegung,
  - b) mit Wasser nicht mischbar:  
maximal entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit,
  - c) halogeniert:  
dürfen nicht eingeleitet werden (in Sonderfällen ggf. nach Einschaltung von Sachverständigen möglich).
6. **Phenole** (berechnet als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l
7. **Sulfat (SO<sub>4</sub>)** 400 mg/l  
In Einzelfällen können je nach Baustoff höhere Werte zugelassen werden.
8. **Cyanid (CN)** durch Chlor zerstörbar gemäß Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung 1 mg/l
9. **Metalle** (gelöst und ungelöst)
  - a) Ges. Chrom (Cr) . . . . . 4,0 mg/l
  - b) Chromat (Cr) . . . . . 0,5 mg/l
  - c) Kupfer (Cu) . . . . . 3,0 mg/l
  - d) Nickel (Ni) . . . . . 5,0 mg/l
  - e) Zink (Zn) . . . . . 5,0 mg/lEine Überprüfung der Gesamt-Metallfracht im Zulauf zum Klärwerk nach 2.2 und 2.3 der Hinweise kann u. U. erforderlich sein.
10. **Eisen (Fe) und Aluminium (Al)** keine Begrenzung, soweit klärtechnische Schwierigkeiten nicht zu erwarten sind.
11. **Feststoffe** (siehe Nr. 3) Das Einleiten und Einbringen von Feststoffen, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluß behindern können, ist nicht erlaubt. Hierzu gehören z. B. auch Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Müll, Kunststoffe; ferner flüssige Abfälle und Stoffe, die im Kanalnetz erhärten, und Carbide, das zur Entwicklung von Acetylen führen kann.
12. **Gase** Die Ableitung von Abwässern, die z. B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten, ist verboten. Entsprechendes gilt z. B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.
13. **Geruch** Durch das Ableiten von gewerblichen Abwässern sollen an den Kanalschächten und in den Klärwerken keine belästigenden Gerüche auftreten.

## Anlage 2

### „Übersicht über Eigenschaften und Inhaltsstoffe des anfallenden Abwassers bei einzelnen Industrie- und Gewerbebetrieben“

Lfd. Nr.	Industrie- und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Mögliche Beeinträchtigung			Besondere Auflagen und Bedingungen
			der Kanalisation durch	der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	
a	b	c	d	e	f	g
1.0	BERGBAU					
1.1	Kohlenbergbau					
1.2	Eisenerzbergbau					
2.0	GRUNDSTOFF- UND PRODUKTIONS-GÜTERINDUSTRIEN					
2.1	Industrie der Steine und Erden					
2.1.1	Steinschleifereien		Ablagerungen absetzbare Stoffe über 0,5 ml/l/0,5 Std.			Absetzanlagen erforderlich, regelmäßige Schlammräumung.
2.1.2	Transportbetonwerke	hohe Alkalität	pH unter 6,5 pH über 9,5 Ablagerungen Verkrustungen Verstopfungen absetzbare Stoffe über 0,5 ml/l/0,5 Std.			Absetzanlage, ggf. Neutralisation erforderlich. Das Abwasser kann bei der Betonbereitung wieder eingesetzt werden.
2.2	Eisenschaffende Industrie, Ziehereien, Walzwerke, NE-Metallindustrie					
2.2.1	Walzwerke		pH unter 6,5 pH über 9,5 Sulfat absetzbare Stoffe über 0,5 ml/l/0,5 Std.	petrolätherextrahierbare Öle und Fette		Ölbeseitigung, ggf. Demulgieranlage erforderlich. Absetzgruben oder Filteranlagen für Walzunder erforderlich.
2.2.2	Eisen- und Stahlbelzereien a) saure Beizen  b) alkalische Beizen	Säuredämpfe	pH unter 6,5 pH über 9,5 Sulfat	Chromat	Chromat	Neutralisation erforderlich. Eisenhydroxidschlamm kann u. U. in Kanalisation übernommen werden.  Neutralisation ggf. Chromatreduktion erforderlich.
2.2.3	Emaillierwerke siehe 2.2.2 a	Säuredämpfe	pH unter 6,5 pH über 9,5 Säure			Ist Entemallierung vorhanden, darf starke Lauge und hierbei anfallender Schlamm nicht eingeleitet werden.
2.2.4	Aluminiumbelzen Eloxalanlagen a) Eloxieren mit H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>  b) Eloxieren mit HF	Säuredämpfe  Flußsäuredämpfe	pH unter 6,5 pH über 9,5 Säure Sulfat  pH unter 6,5 pH über 9,5 Flußsäure	Chromat  Fluorid über 60 mg/l Chrom	Chromat  Chromat Fluorid	Neutralisation, ggf. Chromatreduktion erforderlich. Chromfreier Schlamm kann u. U. eingeleitet werden.  Neutralisation und Kalkbehandlung zur Fluoridfällung und Schlammabscheidung
2.2.5	Galvanikbetriebe	Säuren Laugen Blausäure organische Lösungsmittel	Säure/Flußsäure Lauge Ammoniak Sulfat	Metalle	Schwermetalle Cyanid	Konzentrate, Halbkonzentrate und Regenerate sind zu entgiften und zu neutralisieren. Dabei können u. U. höhere Metallgehalte als in Anlage 1 genannt zugelassen werden. Komplexbildner dürfen nur aufgrund eines Sachverständigen-gutachtens eingeleitet werden.
2.3	Mineralölverarbeitung					
2.3.1	Raffinerien	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr)	pH unter 6,5 pH über 9,5 Säuren, Laugen, Sulfat, Sulfid, Schwefelwasserstoff Ablagerungen	petrolätherextrahierbare Öle und Fette		Sicherheitsmaßnahmen gegen Katastrophen (Schnellschlußschieber) sind zu treffen. Ölemulsionen sind zu spalten. Geruchsbelästigungen, z. B. Naphthenate, sind auszuschließen. Bleicherde darf nicht in die Kanalisation eingeführt werden.
2.3.2	Tanklager	Benzin, Benzol und sonstige Kohlenwasserstoffe		petrolätherextrahierbare Öle und Fette		Benzinabscheider erforderlich
2.3.3	Tankstellen	Benzin, Benzol und sonstige Kohlenwasserstoffe		petrolätherextrahierbare Öle und Fette		Benzinabscheider erforderlich
2.4	Chemische Industrie					
2.4.1	Farben-, Lackfabriken	organische Lösungsmittel	pH unter 6,5 pH über 9,5 Schwefelwasserstoff Sulfat Fluorid Schwimmstoffe Lösungsmittel	sonst siehe 2.2.5 Chrom Blei Zink Arsen Barium Titanoxid	Verfärbungen	Nur aufgrund von Sachverständigen-gutachten darf eingeleitet werden.

Lfd. Nr.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Mögliche Beeinträchtigung			Besondere Auflagen und Bedingungen
			der Kanalisation durch	der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	
a	b	c	d	e	f	g
2.4.2	Kerzenfabriken		Säuren Sulfat Verstopfungen Schwimmstoffe	petrolätherextrahierbare Öle und Fette  Zink		Fette und Wachse müssen abgeschieden werden, evtl. Neutralisation erforderlich.
2.4.3	Bohnerwachsfabriken	organische Lösungsmittel		petrolätherextrahierbare Öle und Fette		Demulgieranlage und Fettabscheider erforderlich.
2.4.4	Seifenfabriken	Laugen	pH unter 6,5 pH über 9,5 Laugen Schwimmstoffe	petrolätherextrahierbare Öle und Fette über 100 mg/l		Neutralisation erforderlich. Unterlage darf nicht im Stoß abgelassen werden. Bei hohem Salzgehalt evtl. besondere Maßnahmen erforderlich.
2.4.5	Chem. Laboratorien, Chemikalien-großhandel	Säuren, Laugen Blausäure organische Lösungsmittel	Säuren Sulfat	siehe 2.2.5		U. U. Neutralisations- und Entgiftungsanlage erforderlich, auch Benzinscheider, Sachverständigengutachten wird zugrunde gelegt.
2.4.6	Düngemittelfabriken	Säuren, Laugen	pH unter 6,5 pH über 9,5 Säuren, Laugen Sulfat	Magnesium	Versalzung	Verbot der Einleitung konzentrierter Natrium-, Kalium-, Magnesiumchlorid-Lösung und von Kalkschlamm. Geruchsbe-lästigung ist auszuschließen. Sachverständige werden hinzugezogen.
2.5	Holzverarbeitende Industrie					
2.5.1	Holzkohlenbetriebe		pH unter 6,5 pH über 9,5 organische Säuren	Phenole		
2.5.2	Sperrholzfabriken	Amelensäure Formaldehyd	pH unter 6,5 pH über 9,5 organische Säuren			Dämpfgrubenkondensate haben hohen BSB <sub>5</sub> , ggf. kann kontinuierliche Ableitung gefordert werden.
2.5.3	Hartfaserwerke		pH unter 6,5 pH über 9,5 Säure Sulfat	Phenole	Phenole	Neutralisation in der Regel erforderlich. Phenole dürfen nicht eingeleitet werden.
2.5.4	Spanholzplattenwerke		pH unter 6,5 pH über 9,5			
2.5.5	Holzschliffwerke a) Weißschliff b) Braunschliff		pH unter 6,5 pH über 9,5 organische Säuren			Hoher BSB <sub>5</sub> der Dämpfgrubentrückstände, ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich.
2.6	Papierzeugende Industrie					
2.6.1	Papierfabriken		Sulfat			Die Schlammableitung kann von Fall zu Fall limitiert werden.
2.6.2	a) Weißpappefabriken b) Braunpappefabriken		pH unter 6,5 pH über 9,5			Die Schlammableitung kann von Fall zu Fall limitiert werden.
2.6.3	Lumpenkochereien	Lauge	pH unter 6,5 pH über 9,5 Lauge Sulfat		sehr starker Humingehalt (Braunfärbung)	Neutralisation erforderlich.
3.0	INVESTITIONS-GÜTERINDUSTRIEN					
3.1	Maschinenbau siehe auch 2.2.5					
3.1.1	Maschinenfabriken, auch mit Härtereien	Blausäure organische Lösungsmittel	pH unter 6,5 pH über 9,5 Laugen	Cyanid Barium Nitrit petrolätherextrahierbare Öle und Fette	Barium Nitrit	Neutralisation und Entgiftung erforderlich. Bohr-, Schleiföl-, Ziehöl-emulsionen sind zu brechen, auch sogenannte biologisch abbaubare, einschließlich Kaltreiniger.
3.1.2	Azetylenherzeugung	Acetylen	pH unter 6,5 pH über 10 Schwefelwasserstoff	Schwefelwasserstoff		Auf Schwefelwasserstoff achten, wenn Oberleger mit Säuren arbeiten, bei alkalischer Reaktion stört H <sub>2</sub> S nicht. Schlammableitung kann u. U. limitiert werden.
3.2	Straßenfahrzeugbau					
3.2.1	Automobilfabriken	Säuren, Laugen organische Lösungsmittel	Säuren Sulfat	petrolätherextrahierbare Öle und Fette		Neutralisations-, Entgiftungs-, Demulgieranlagen erforderlich. Sonst siehe 2.2.5 und 3.1.1 und 3.2.2
3.2.2	Farbspritzanlagen und Lackieranlagen	organische Lösungsmittel	Schwimmstoffe			Farblacke müssen koaguliert und abgeschieden werden.
3.2.3	Akkumulator-Ladestationen	Säuren	pH unter 6,5 pH über 9,5 Säuren Sulfat	Blei		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich.

Lfd. Nr.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Mögliche Beeinträchtigung			Besondere Auflagen und Bedingungen
			der Kanalisation durch	der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	
a	b	c	d	e	f	g
3.2.4	Ausbesserungswerke		pH unter 6,5 pH über 9,5	petrolätherextrahierbare Öle und Fette		Demulgieranlage und Ölabscheider erforderlich. Kaltreiniger.
3.3	Elektrotechnische Industrie					
3.3.1	Kabelwerke	organische Lösungsmittel	Verstopfungen	petrolätherextrahierbare Öle und Fette  siehe 2.2.2 Kupfer		Einleitung von Kabelvergußmasse verboten. U. U. Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich.
3.3.2	Akkumulatorenwerke	Säuren	pH unter 6,5 pH über 9,5 Säuren Sulfat	Blei		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich.
4.0	VERBRAUCHSGÜTERINDUSTRIEN					
4.1	Feinkeramische Industrie					
4.1.1	Porzellan- und Keramikfabriken		Verstopfungen Verschlammungen absetzbare Stoffe über 0,5 ml/0,5 Std.			Absetzanlagen erforderlich. Abwasser kann in Kreislauf geführt werden.
4.2	Glasindustrie					
4.2.1	Glasschleifereien		Ablagerungen absetzbare Stoffe über 0,5 ml/0,5 Std.			Absetzanlage erforderlich.
4.2.2	Glasätzereien	Flußsäure Schwefelsäure	pH unter 6,5 pH über 9,5 Flußsäure Fluorid Sulfat	Fluorid		Neutralisationsanlage, u. U. Kalkbehandlung zur Fluoridfällung erforderlich, gilt auch für Luftwaschanlagen.
4.2.3	Spiegelfabriken wie 4.2.2			Silber Quecksilber		Silber und Quecksilber dürfen nicht eingeleitet werden. Ölabscheider ggf. auch Demulgieranlage erforderlich.
4.2.4	Glaswerke Glasbläsereien					Wenn Gasversorgung über eigene Generatoren erfolgt, dann siehe 7.1
4.3	Druckereien- und Vervielfältigungsindustrie					
4.3.1	Druckereien Klischeeanstalten	Säuren organische Lösungsmittel	pH unter 6,5 pH über 9,5 Säuren	petrolätherextrahierbare Öle und Fette  Blei, Zink, Kupfer, Chrom		Für Lösungsmittelabscheider Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich. Chromatreduktion erforderlich.
4.3.2	Foto-Anstalten Foto-Labors Kopier-Anstalten		pH unter 6,5 pH über 9,5 Sulfat Ammoniak	Silber		Reduktionsmittel, z. B. Thiosulfat, dürfen nicht eingeleitet werden; falls Farbfilmentwicklung Chromatreduktion erforderlich.
4.4	Ledererzeugende und -verarbeitende Industrie					
4.4.1	Lederfabriken Leimfabriken Gelatinfabriken	Schwefelwasserstoff	pH unter 6,5 pH über 8,5 Schwimmstoffe Haare Schwefelwasserstoff Sulfat	Schwefelwasserstoff Chromat		Sulfide mit Eisensalzen in unlösliche Form überführen. Schlamm kann u. U. in Kanalisation eingeleitet werden, Ascherkalk jedoch nur, wenn Sulfide gebunden. Bei Chromgerbereien u. U. Chromausfällung erforderlich. Bei Sämischgerbereien u. U. Fettabscheider erforderlich. Wenn Abwasser gepumpt werden muß, sind Haare zu beseltigen.
4.5	Textilindustrie					
4.5.1	Weberei, Spinnerel			petrolätherextrahierbare Öle und Fette		Verbot der Einleitung von Spinnölemulsionen.
4.5.2	Wollwäschereien		pH unter 6,5 pH über 9,5 Fettablagerungen Schwimmstoffe			Demulgier- und Neutralisationsanlage mit Fettabscheidung erforderlich.

Lfd. Nr.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Mögliche Beeinträchtigung			Besondere Auflagen und Bedingungen
			der Kanalisation durch	der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	
a	b	c	d	e	f	g
4.5.3	Textilausrüstung a) Beuche  b) Entschlichtung enzymatisch mit H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>  c) Bleiche Chlorbleiche  Chlorsauerstoffbleiche  d) Merzerisierung  e) Färberei Druckerei	Heiße Lauge  Säure  Chlor  Chlor  Lauge  Schwefelwasserstoff Sulfid	pH unter 6,5 pH über 9,5 Lauge  pH unter 6,5 pH über 9,5 Sulfat Säure  pH unter 6,5 pH über 9,5 Säure  pH unter 6,5 pH über 9,5 Lauge Sulfat  pH unter 6,5 pH über 9,5 Säure Lauge Sulfat Sulfid	   Chlor  Chlor    Schwefelwasserstoff Sulfid Chrom	     Chromat	Neutralisation erforderlich.  Neutralisation erforderlich.  Der zulässige Chlorgehalt wird ggf. überprüft.  Evtl. Neutralisation erforderlich.  Ggf. wird Laugeneindampfanlage gefordert.  Evtl. Maßnahmen nach Gutachten von Sachverständigen.
5.0	NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL..					
5.1	Ernährungsindustrie					
5.1.1	Großküchen, Bratereien		Fette			Kartoffelstärkeabscheider erforderlich. Fettabscheider erforderlich.
5.1.2	Molkereien		pH unter 6,5 pH über 9,5			Starke Reinigungsstaugen, ggf. kontinuierliche Einleitung erforderlich.
5.1.3	Brauerien		pH unter 6,5 pH über 9,5			Verbot der Einleitung von Würze- und Hefetrub sowie von Trester. Bei Laugen der Flaschen- und Fabreinigungsanlagen ggf. kontinuierliche Einleitung erforderlich.
5.1.4	Mälzereien		Schwimmstoffe			Verbot der Einleitung von Schwimmgerste.
5.1.5	Winzerbetriebe Sektellereien		pH unter 6,5 pH über 9,5			Verbot der Einleitung von Entschleimungs-, Hefe-, Schönungsstrib. Bei Laugen der Flaschenreinigungsanlagen ggf. kontinuierliche Einleitung erforderlich.
5.1.6	Brennerien		pH unter 6,5 pH über 9,5 organische, besonders wasserdampfliche Säuren bei unmittelbarer Einleitung aus heißen Destillationsblasen			Ggf. Neutralisation erforderlich; da hoher BSB <sub>5</sub> ggf. kontinuierliche Einleitung erforderlich. Verbot der Einleitung von Trester.
5.1.7	Schlachthöfe, Schlachtereien		pH unter 6,5 pH über 9,5 Schwimmstoffe			Maßnahmen im Einzelfall.
5.1.8	Gelatinefabriken	Schwefelwasserstoff organische Lösungsmittel	pH unter 6,5 pH über 9,5 Schwefelwasserstoff Sulfat	Schwefelwasserstoff		Sulfide dürfen u. U. in wasserunlöslicher Form, z. B. als Eisensulfid, eingeleitet werden. Einleitung von Äscherkalk verboten.
5.1.9	Gemüse- und Obstkonserven		pH unter 6,5 pH über 9,5 organische Säuren Schwimmstoffe Sand			Hoher BSB <sub>5</sub> des Blanchierabwassers, ggf. Abkühlung und kontinuierliche Einleitung erforderlich.
5.1.10	Sauerkrautfabriken		pH unter 6,5 pH über 9,5 organische Säuren			Hoher BSB <sub>5</sub> bei hohem Salzgehalt, ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich. Geruchsbelästigung ist auszuschließen.
5.1.11	Fleischverarbeitung		pH unter 6,5 pH über 9,5 organische Säuren Schwimmstoffe			Neutralisation, Fettabscheider erforderlich. Abwasser frisch einleiten. Geruchsbelästigung ist auszuschließen. Bei hohem Salzgehalt ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich.

Lfd. Nr.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der In und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Mögliche Beeinträchtigung			Besondere Auflagen und Bedingungen
			der Kanalisation durch	der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	
a	b	c	d	e	f	g
5.1.12	Speisefett- und Speiseölfabriken	organische Lösungsmittel	pH unter 6,5 pH über 9,5 Säure Sulfat Schwefelwasserstoff (als Sekundärreaktion) Schwimmstoffe Sand Bleicherde	Nickel		Neutralisation, Fettscheider erforderlich. Verbot der Einleitung von Bleicherden.
5.1.13	Margarinefabriken	organische Lösungsmittel	pH unter 6,5 pH über 9,5 Schwimmstoffe			Neutralisation, Fettscheider, falls erforderlich mit Demulgierung.
5.1.14	Stärkefabriken	Schwefelwasserstoff	pH unter 6,5 pH über 9,5 organische Säuren Schwefelwasserstoff Schwimmstoffe Sulfat		bei ungenügender Reinigung Saponine	Das Abwasser darf nicht in angefaultem Zustand eingeleitet werden.
5.1.15	Verarbeitung von Citrus-Früchten		pH unter 6,5 pH über 9,5 organische Säuren Schwimmschlamm			Bei großen Abwassermengen Schädigung der Methanfaulung möglich, dann besondere Maßnahmen zu treffen.
5.1.16	Schokoladenfabriken		Verstopfungen	petrolätherextrahierbare Öle und Fette über 100 mg/l		Fettscheider erforderlich.
5.1.17	Marzipanfabriken	Blausäure		Cyanid		Ggf. Cyanidentgiftung erforderlich.
5.1.18	Hefefabriken					Einleitung nur aufgrund von Sachverständigengutachten.
5.2	Tabakverarbeitende Industrie			Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:1000	Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:100000	Tabaklauge kontinuierlich und ausreichend verdünnt ableiten.
6.0	REINIGUNGS-					
6.1	Textilreinigung					
6.1.1	Großwäschereien		pH unter 6,5 pH über 9,5 Heißlaugen Sulfat			Heiße Abwässer dürfen nicht eingeleitet werden.
6.1.2	Chemische Reinigungsanstalten	Tri-, Perchloräthylen, Benzine (Explosionsgefahr)	pH unter 6,5 pH über 9,5	petrolätherextrahierbare Öle und Fette  organische Lösungsmittel		Verbot der Einleitung von organischen Lösungsmitteln, der Einleitung von Destillationsrückständen. Verbot des Einblasens von Lösungsmitteldämpfen in die Kanalisation.
6.1.3	Industrie- und Putz-tuchwäschereien	wie 6.1.2	pH unter 6,5 pH über 9,5 Heißlaugen Sulfat	organische Lösungsmittel petrolätherextrahierbare Öle und Fette		Neutralisation und Demulgierung erforderlich. Heiße Abwässer dürfen nicht eingeleitet werden.
6.2	Fahrzeugreinigung					
6.2.1	Autowaschanlagen		pH unter 6,5 pH über 9,5	petrolätherextrahierbare Öle und Fette		Schlammfang und Ölabscheider erforderlich. Bei Großanlagen werden Sachverständige wegen evtl. erforderlicher Demulgieranlage hinzugezogen.
7.0	ENERGIE-					
7.1	Gaswerke	Schwefelwasserstoff Blausäure	pH unter 6,5 pH über 9,5 absetzbare Stoffe über 0,5 ml/0,5 Std. Schwefelwasserstoff Ammoniak	Schwefelwasserstoff Cyanid Rhodanid petrolätherextrahierbare Öle und Fette Schwimmstoffe	Phenole	Kontinuierliche Ableitung erforderlich. Teerrückhalteanlagen erforderlich.
7.2	Elektrizitätswerke		pH unter 6,5 pH über 9,5	petrolätherextrahierbare Öle und Fette		Transformatoröl darf nicht eingeleitet werden.
8.0	SONSTIGE BETRIEBE					
8.1	Tierkörperbeseitigungsanstalten		Schwimmstoffe Fette	petrolätherextrahierbare Öle und Fette über 100 mg/l		Abwässer aus Sterilisator kontinuierlich ausreichend abgekühlt einleiten. Vorbehalte zur Desodorierung können aufgenommen werden, evtl. Fettscheider erforderlich. Geruchsbelastigung ist auszuschließen. Desinfektionsmittel dürfen nicht eingeleitet werden.
8.2	Knochenverwertung	organische Lösungsmittel	Fette	petrolätherextrahierbare Öle und Fette über 100 mg/l		Fettscheider erforderlich. Heiße Abwässer und Geruchsbelastigung sind auszuschließen.